

13. VII. 1918

210

a
13**Der Verkehr mit Ersatzlebensmitteln.**

Die „Wiener Zeitung“ bringt heute eine Verordnung des Volksernährungsamtes, mit der die feinerzeitige Verordnung über den Verkehr mit Ersatzlebensmitteln abgeändert wird. Danach können Ersatzlebensmittel, die sich nachweisbar bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr befunden haben,

wenn sie im übrigen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, bis zum 31. August 1918 ohne förmliche Zulassung abgesetzt werden; nach diesem Tage bedürfen sie einer solchen Zulassung.